

102/J XXIII. GP

Eingelangt am 29.11.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen
an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kunst
betreffend Stipendienstiftung der Republik Österreich

Gemäß Bundesgesetz über die Errichtung einer Stipendienstiftung, BGBl I Nr. 146/2005, werden Personen aus jenen Staaten, die besonders unter dem NS-Regime und der Rekrutierung von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen durch das NS Regime gelitten haben, durch die Gewährung von Stipendien unterstützt. Das Programm richtet sich jedoch nicht nur an Personen aus jenen Staaten, die durch die Rekrutierung von Zwangsarbeiten besonders betroffen waren, sondern auch an Nachkommen von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz haben. Hinweisen zufolge werden die Anträge bewilligt, ohne dass die Antragsteller Unterlagen zum Beweis dafür, dass dem berechtigten Personenkreis tatsächlich angehören.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Trifft es tatsächlich zu, dass genannte Anträge bewilligt wurden, ohne dass den Antragstellern entsprechende Unterlagen über ihre Nachkommenseigenschaft von Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen abverlangt wurden?
2. Wenn ja, wie viele Anträge wurden auf diese Weise genehmigt?
3. Entspricht die geschilderte Vorgangsweise, den Absichten des Gesetzgebers?
4. Was werden Sie unternehmen um Missbräuche wie oben dargestellt, abzustellen?
5. Wie hoch ist die Zahl der bewilligten Stipendien, die auf Grund des BG vom BGBl I Nr. 146/2005 seit Inkrafttreten vergeben wurden?